

**Satzung der Gemeinde Gochsheim über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

Vom 7. Dezember 2011

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Gochsheim folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Friedhofssatzung (FS),
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung beziehungsweise mit Antragstellung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	25,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte	50,00 Euro
c) eine Kindergrabstätte	20,00 Euro
d) eine Urnengrabstätte (für einen Verstorbenen)	25,00 Euro
e) eine Urnengrabstätte (für zwei Verstorbene)	50,00 Euro
f) eine Urnengrabstätte (für vier Verstorbene)	100,00 Euro
g) ein Urnengrabfach (für zwei Verstorbene)	50,00 Euro
h) ein Urnengrabfach (für vier Verstorbene)	100,00 Euro
i) eine anonyme Urnengrabstätte	37,50 Euro

(2) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird hierfür ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c.

(3) Für die im Friedhof C für Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrabstätten seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellten Streifenfundamente wird eine Gebühr von 180,00 Euro je Grabstätte erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (Leichenkühlraum) pro angefangenem Benutzungstag beträgt 40,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (Aussegnungshalle) pro angefangenem Benutzungstag beträgt 60,00 Euro

(3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt

a) bei einer Kindergrabstätte	400,00 Euro
b) bei Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrabstätten	800,00 Euro
c) bei Urnengrabstätten	150,00 Euro

(4) Die Gebühr für die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zur Grabstätte mit Versenken des Sarges einschließlich Sargträger beträgt je Träger 27,00 Euro

(5) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Urnengrabfaches beträgt 80,00 Euro

(6) Die Gebühr für die Überführung der Urne zur Grabstätte beträgt 27,00 Euro

(7) Die Gebühr beträgt bei

a) der Ausgrabung einer Leiche und Umbettung in einen neuen Sarg	1.000,00 Euro
b) der Ausgrabung von Gebeinen und Umbettung in ein Behältnis	800,00 Euro

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 50,00 Euro.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 FS wird eine Gebühr von 11,00 Euro erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.
- (5) Für die Erlaubnis der Bestattung auswärts wohnender Personen wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.
- (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, wird der tatsächliche Aufwand verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 31. Mai 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2005, außer Kraft.

Gochsheim, den 7. Dezember 2011
Gemeinde Gochsheim

gez.

Widmaier
1. Bürgermeister

(Siegel)

Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gochsheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Vom 20. Februar 2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Gochsheim folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Gochsheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 07. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Urnengrabfaches beträgt 80,00 EUR“

2. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gebühr beträgt

a) für die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich Träger 28,00 EUR

b) für das Versenken des Sarges 80,00 EUR“

3. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gebühr beträgt

a) für die Überführung der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte einschließlich Träger 7,00 EUR

b) für die Beisetzung der Urne 20,00 EUR“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. März 2013 in Kraft.

Gochsheim, den 20. Februar 2013
Gemeinde Gochsheim

gez.

Widmaier
1. Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gochsheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Vom 03. Februar 2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Gochsheim folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Gochsheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 07. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- | | |
|---|-------------|
| a) eine Erdgrabstätte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a FS | |
| - für eine Sargbestattung | 25,00 Euro |
| - für zwei Sargbestattungen | 50,00 Euro |
| - für jede zusätzliche Urne | 25,00 Euro |
| b) Kindergrabstätte | 20,00 Euro |
| c) eine Urnengrabstätte (für einen Verstorbenen) | 25,00 Euro |
| d) eine Urnengrabstätte (für zwei Verstorbene) | 50,00 Euro |
| e) eine Urnengrabstätte (für vier Verstorbene) | 100,00 Euro |
| f) ein Urnengrabfach (für zwei Verstorbene) | 50,00 Euro |
| g) ein Urnengrabfach (für vier Verstorbene) | 100,00 Euro |
| h) eine anonyme Urnengrabstätte | 37,50 Euro |

Für Wahlgrabstätten erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe a um 20 %.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (Aussegnungshalle) pro angefangenem Benutzungstag beträgt

- | | |
|------------------|-------------|
| a) im Friedhof B | 60,00 Euro |
| b) im Friedhof D | 30,00 Euro“ |

3. Dem § 5 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(7) Die Gebühr für zusätzlichen Schließdienst (ausgenommen im Rahmen der Leichenannahme, Trauerfeier und Beisetzung) beträgt 25,00 Euro.

4. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 15. Februar 2016 in Kraft.

Gochsheim, den 03. Februar 2016
Gemeinde Gochsheim

gez.

Fleischer
1. Bürgermeisterin

Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gochsheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Vom 13. September 2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Gochsheim folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Gochsheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 07. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- | | |
|--|--------------|
| a) eine Erdgrabstätte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a FS | |
| - für eine Sargbestattung | 25,00 Euro |
| - für zwei Sargbestattungen | 50,00 Euro |
| - für jede zusätzliche Urne | 25,00 Euro |
| b) eine Wahlgrabstätte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b FS | |
| - für eine Sargbestattung | 30,00 Euro |
| - für zwei Sargbestattungen | 60,00 Euro |
| - für jede zusätzliche Urne | 30,00 Euro |
| c) eine Kindergrabstätte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c FS | 20,00 Euro |
| d) eine Urnengrabstätte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe d FS | |
| - für einen Verstorbenen | 25,00 Euro |
| - für zwei Verstorbene | 50,00 Euro |
| - für vier Verstorbene | 100,00 Euro |
| e) eine Urnengrabstätte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe e FS | 25,00 Euro |
| f) eine Urnengrabstätte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe f FS | 37,50 Euro |
| g) eine Urnengrabstätte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe g FS | 50,00 Euro |
| h) eine Urnengrabstätte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe h FS | |
| - für zwei Verstorbene | 65,00 Euro |
| i) eine Urnengrabstätte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe i FS | 31,25 Euro |
| j) eine Urnengrabfach nach § 10 Abs. 1 Buchstabe j FS | |
| - für zwei Verstorbene | 50,00 Euro |
| - für vier Verstorbene | 100,00 Euro“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Gochsheim, den 13. September 2017
Gemeinde Gochsheim

gez.

Helga Fleischer
Erste Bürgermeisterin